

Abschrift

Bescheinigung gem. § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

Hiermit bescheinige ich zu dem nachstehend wiedergegebenen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der

casa bambini - Gesellschaft zur Förderung und Begleitung von Kindesentwicklung mbH

dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages in der Urkunde UR.-Nr.: B 42/2019 des Notars Frieder Buchmann, Berlin und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Berlin, 4. Februar 2019

(SIEGEL) gez. Frieder Buchmann, Notar

Buchmann
- Notar -

Gesellschaftsvertrag
der
casa bambini - Gesellschaft zur Förderung und Begleitung von
Kindesentwicklung mbH

§ 1 Firma, Sitz

(1)

Die Firma der Gesellschaft lautet

casa bambini - Gesellschaft zur Förderung und Begleitung von
Kindesentwicklung mbH

(2)

Sitz der Gesellschaft ist Berlin

§ 2 Gegenstand und Zweck des Unternehmens

(1)

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Gegenstand der Gesellschaft ist insbesondere

- die Entwicklung und das Betreiben von Einrichtungen der Tagesbetreuung von Kindern einschließlich der baulichen Errichtung
- die Durchführung von Familienbildungsmaßnahmen
- die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Horten
- die Förderung frühkindlicher Bildung
- das Betreiben betreuter Wohnformen für Mutter/Vater und Kind
- das Betreiben stationärer Betreuung für Kleinkinder und Säuglinge

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Betreiben und Unterhaltung von Betreuungseinrichtungen und Unterstützungsangeboten für Kinder und Familien.

(2)

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gesellschaft kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder auch dadurch verwirklichen, dass sie ihre Mittel teilweise einer anderen Körperschaft, die aber ebenfalls eine steuerbegünstigte Körperschaft ist, zuwendet

Alle Mittel und Vermögenswerte dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, es sei denn, die Gesellschafter sind

als steuerbegünstigt anerkannt und verwenden diese Mittel zeitnah, ausschließlich und unmittelbar zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke. Gewinnausschüttungen und sonstige Zuwendungen an steuerbegünstigte Gesellschafter sind nur im Rahmen von § 58 Nr. 2 AO möglich. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, ausschließlich der gemeinnützigen Gesellschafterin „casablanca Gemeinnützige Gesellschaft für innovative Jugendhilfe und soziale Dienst mbH“ zu. Sollte diese Gesellschaft nicht mehr bestehen, an den gemeinnützigen Verein „Zukunft Bauen e.V.“ und sollte dieser nicht mehr bestehen, an eine anderweitige gemeinnützige steuerbegünstigte Gesellschaft.

Die Gesellschaft/der Verein muss das ihm zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

(3)

Die Gesellschaft ist berechtigt, weitere gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu errichten oder bestehende zu erwerben oder sich an diesen zu beteiligen, die Geschäftsführung an solchen Unternehmungen auszuüben sowie sämtliche Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern. Sie darf Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen

(1)

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (fünfundzwanzigtausend Euro).

Die casablanca Gemeinnützige Gesellschaft für innovative Jugendhilfe und soziale Dienst mbH (eingetragen unter HRB 55650 B im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg) hält einen Geschäftsanteil mit der lfd.-Nr.: 1 in Höhe von 25.000,00 Euro.

(2)

Das Stammkapital ist in voller Höhe sofort in bar zu erbringen.

§ 4 Geschäftsführung, Vertretung

(1)

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2)

Bei nur einem Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch diesen allein, bei mehreren Geschäftsführern durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(3)

Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern stete Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann Geschäftsführer für Rechtsgeschäfte mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder durch Einzelerlaubnis für ein konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 5 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 6 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 7 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten und Steuern bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 €.

§ 8 Gesellschafterversammlung

(1)

Die Gesellschafterversammlungen werden von den Geschäftsführern einberufen. Bei mehreren Geschäftsführern ist jeder Geschäftsführer unabhängig davon, wie die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis geregelt ist, zur Einberufung von Gesellschafterversammlungen befugt. Die Einladungen sind mindestens 4 Wochen vor der Versammlung zur Post zu geben. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen. Nachträglich auf die Tagesordnung genommene Beschlussgegenstände müssen den Gesellschaftern spätestens eine Woche vor der Versammlung durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.

(2)

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 51 % des Stammkapitals vertreten sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

(1)

Die Beschlüsse der Gesellschafter können - außer in Gesellschafterversammlungen - auch schriftlich, fernschriftlich, telefonisch, durch Telefax oder per E-Mail gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

(2)

Je 1,00 € des Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Soweit nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der

abgegebenen Stimmen gefasst. Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Mehrheit von 75 % der Stimmen aller Geschäftsanteile.

§ 10 Vertretung

Jeder Gesellschafter kann sich bei der Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und Beschlussfassungen durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Dritten vertreten lassen und sich ansonsten bei der Teilnahme an Gesellschafterversammlungen des Beistands eines Angehörigen der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe, der gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist, bedienen.

§ 11 Verfügung über Geschäftsanteile, Teilung

(1)

Die Verfügung über und die Belastung, Verpfändung oder Abtretung von Geschäftsanteilen, Bestellung einer Unterbeteiligung oder eines Nießbrauchs hieran sowie jedwede sonstige Verfügung über Ansprüche aus der Gesellschafterstellung bedürfen der Zustimmung aller anderen Gesellschafter.

(2)

Die Gesellschafterversammlung kann mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters Geschäftsanteile teilen.

§ 12 Einziehung von Geschäftsanteilen

(1)

Die Einziehung und Vereinigung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters und unter Beachtung des § 33 GmbHG zulässig. Die Einziehung erfolgt aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses. Sie wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den Gesellschafter wirksam.

Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zur Einziehung seines Geschäftsanteils bedarf es nicht, wenn

a)

der betreffende Gesellschafter schuldhaft grob seine Gesellschafterpflichten verletzt,

b)

über das Vermögen des Gesellschafters ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat,

c)

in den Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewandt wird,

d)

der Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung oder in der Insolvenz eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt ist, weil die Einziehung während des Verfahrens nach § 12 Abs. 4 dieser Satzung nicht zulässig war.

(2)

Der Einziehungsbeschluss ist mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.

(3)

Die übrigen Gesellschafter können durch Beschluss gem. § 12 Abs. 1 verlangen, dass statt der Einziehung der Geschäftsanteil auf die Gesellschaft, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte(n) gegen Übernahme der Abfindungslast durch den Erwerber übertragen wird. In diesem Fall haftet die Gesellschaft neben dem Erwerber für das Abfindungsentgelt als Gesamtschuldnerin. Im Falle der Einziehung schuldet die Gesellschaft die Abfindung.

(4)

Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind nur unter Beachtung von § 33 GmbHG zulässig.

§ 13 Ausscheiden eines Gesellschafters, Fortführung der Gesellschaft

Scheidet ein Gesellschafter - gleich aus welchem Grund - aus der Gesellschaft aus, wird die Gesellschaft fortgesetzt, die verbleibenden Gesellschafter können jedoch mit mindestens 75 % der ihnen zustehenden Stimmen innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Der ausgeschiedene Gesellschafter nimmt sodann anstelle einer Vergütung seines Geschäftsanteils an der Liquidation der Gesellschaft teil.

§ 14 Abfindung

(1)

Scheidet ein Gesellschafter - gleich aus welchem Grund - aus der Gesellschaft aus oder sind die Erben eines Gesellschafters abzufinden, so kann er nicht mehr als die eingezahlte Kapitalanlage und den gemeinen Wert geleisteter Sacheinlagen verlangen. Eine Berücksichtigung der stillen Reserven oder des Goodwills erfolgt nicht.

(2)

Die Abfindungssumme wird in drei gleichen Jahresraten ausgezahlt, sofern nicht die Vermögensverhältnisse der Gesellschaft eine sofortige oder kürzerfristige Auszahlung gestatten. Eine Verzinsung findet nicht statt.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, im Fall von Lücken diejenige Bestimmung, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.